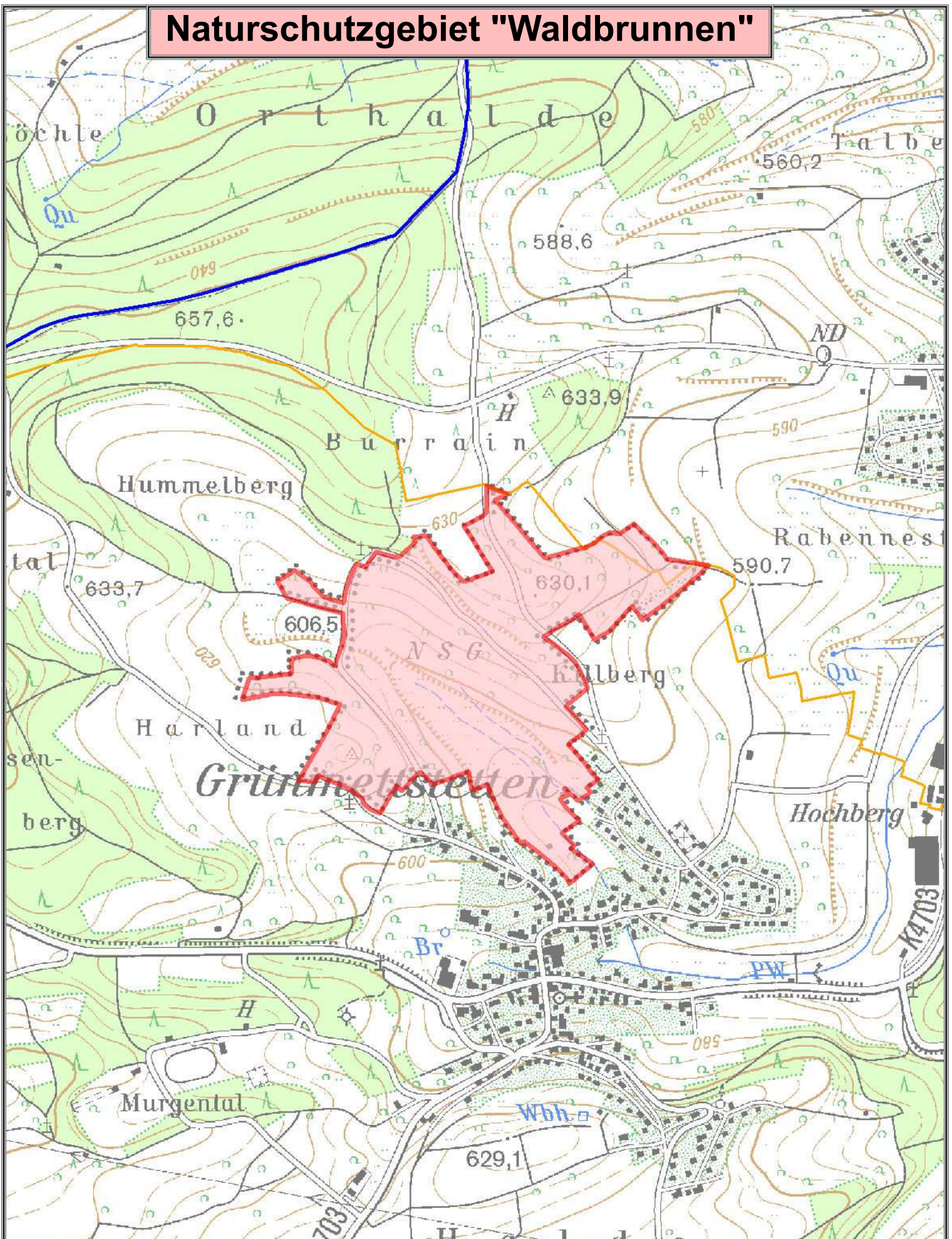


Naturschutzgebiet "Waldbrunnen"



 Naturschutzgebiet

Stadt: **Horb am Neckar**
Gemarkung: **Grünmettstetten,
Altheim**

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt
Bau- und Umweltamt
Freudenstadt, Juni 2012

VERORDNUNG

des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Waldbrunnen" (Stadt Horb, Landkreis Freudenstadt) vom 16. Dez. 1994

- A u s z u g -

Auf Grund der §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Horb a.N., Gemarkungen Grünmettstetten und Altheim, Landkreis Freudenstadt, werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Waldbrunnen".

§ 2

Schutzgegenstand

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 33 ha. Es umfasst die Talau des namensgebenden Feuchtgebietes, die sich im Südwesten anschließenden Wiesen mit Streuobst und Feldgehölzhecken und die sich nach Nordosten und Osten ausdehnenden Halbtrockenrasenbereiche, Streuobstbestände, Feldhecken, Mähwiesen und kleinen Äcker.
2. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 145 ha. Es wird im Süden durch die Ortslage von Grünmettstetten sowie die Straße nach Tumlingen begrenzt, durchschneidet im Westen den Waldbereich "Linsenberg" und verläuft überwiegend entlang der Feld-Wald-Grenze bis zum "Oberen Burrainweg" im Nordwesten. Die nördliche Grenze wird gebildet durch den "Oberen Burrainweg" bis zum Gewann "Seitenäcker" der Gemarkung Altheim im Nordosten, das außerhalb liegt; die Grenze überspringt im Gewann "Mühlwiesen" die Steinach und verläuft im Osten entlang der Straße Altheim-Grünmettstetten, spart das Sägewerk, die Steinach und einen ca. 100m breiten Wiesenstreifen westlich davon im Bereich des Sägewerkes aus und wird weiter entlang der Steinach bis zur Ortslage Grünmettstetten geführt.
3. Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet) sowie in vier Detailkarten im Maßstab 1:2.500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie (Landschaftsschutzgebiet) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe und beim Landratsamt Freudenstadt sowie beim Bürgermeisteramt der Großen Kreisstadt Horb a.N. auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
4. Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 4 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Naturschutzgebiet

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Förderung der Talaue des "Waldbrunnens", mit ihren ausgedehnten Seggen-, Röhricht- und Hochstaudenbeständen und entsprechender Fauna;
2. die Erhaltung und Förderung der relativ kleinflächigen artenreichen Halbtrockenrasen als Nahrungs- und Lebensraum einer besonders zahlreichen und teilweise stark gefährdeten Insektenfauna;
3. die Erhaltung und Förderung der Hecken und Feldgehölze und der Lesesteinriegel als prägende Bestandteile der historischen Kulturlandschaft des Muschelkalkes sowie als Nahrungs-, Lebens- und Rückzugsräume einer reichhaltigen Kleinsäuger- und Avifauna;
4. die Erhaltung und Förderung einer besonders vielfältig vorhandenen Staudensaumflora als ökologisch wichtiges Bindeglied zwischen intensiv und extensiv genutzten Bereichen;
5. die Erhaltung und Förderung der unterschiedlichen Wiesentypen und ihrer ausgeprägten Vegetationsvielfalt sowie der ökologisch wertvollen Streuobstbestände als Nahrungs-, Lebens- und Rückzugsräume einer teilweise stark gefährdeten Insekten-, Kleinsäuger- und Avifauna.

§ 4 Verbote

1. In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.
2. Insbesondere ist verboten:
 - a. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
 - d. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 - e. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - f. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
 - g. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - h. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - i. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 - j. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 - k. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;

- l. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
- m. die Wege zu verlassen;
- n. die Wege zu befahren; zulässig sind Fahrräder und Krankenfahrstühle;
- o. Modellflugzeuge zu betreiben;
- p. Dauergrünland oder Dauerbrachland umzubrechen;
- q. außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungsmittel und Flüssigmist auszubringen;
- r. zu reiten, außer auf besonders ausgewiesenen Wegen;
- s. Hunde frei laufen zu lassen.
- t. Erstaufforstungen vorzunehmen;
- u. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen.

§ 5 Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass
 - a. die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt des Gebietes nicht verändert wird;
 - c. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 - d. in der Vegetationsperiode Stickstoffdünger nach Entzug ausgebracht werden darf mit der Einschränkung, dass maximal 20 m³ Gülle pro ha und Jahr zulässig sind;
 - e. Bäume, Hecken, Gebüsche und Steinriegel sowie Böschungen nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;

Flächen, die auf der Grundlage von Bewilligungen oder Verträgen vorübergehend stillgelegt oder extensiviert waren, dürfen in die zuletzt ausgeübte Nutzung zurückgeführt werden, wenn die Verträge nicht erneuert oder verlängert werden;

2. ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - a. Hochsitze landschaftsgerecht und aus Holz erstellt werden;
 - b. Futterstellen und Wildäcker nicht neu angelegt werden;
 - c. keine Schussschneisen in Schilf-, Röhricht- und Hochstaudenbeständen angelegt werden;
4. ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

5. Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung mit der Maßgabe, dass eine Reinigung der Gräben im Einvernehmen mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt.

Schlussvorschriften

§ 10 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. §§ 4, 7 und 8 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

Die Festsetzung und Durchführung von Maßnahmen, die in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz im Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz enthalten sind, erfolgen im Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung.

§ 11 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG im Naturschutzgebiet von der höheren Naturschutzbehörde, im Landschaftsschutzgebiet von der unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
 - b. im Landschaftsschutzgebiet nach § 7 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
 - c. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft .

Karlsruhe, den 16. Dez. 1994
Regierungspräsidium Karlsruhe
G. Hämmerle